

# 36. Mitteilungsblatt

## Nr. 52

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2021/2022  
36. Stück; Nr. 52

CURRICULA

52. Curriculum für den Universitätslehrgang „Master of Advanced Diseases“

## 52. Curriculum für den Universitätslehrgang „Master of Advanced Diseases“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 24.6.2022 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 1.6.2022 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Master of Advanced Diseases“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf vier Jahre befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

### Teil I: Allgemeines

#### § 1 Zielsetzung

Palliative Care ist ein ganzheitlicher Ansatz für die Patient:innenversorgung, der darauf abzielt, Lebensqualität für Patient:innen mit einer unheilbaren lebensbedrohlichen chronischen Erkrankung unter Einbindung deren An- und Zugehörigen zu ermöglichen. Die moderne Palliative Care entstand aus der Pionierarbeit von Dame Cicely Saunders und der Hospizbewegung und ist mittlerweile als Modell anerkannt, das auf eine Reihe von chronischen und lebensbeschränkenden Erkrankungen angewendet werden kann. Dies wird international auch durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) gefordert und unterstützt, die einen gerechten Zugang zu Palliative Care unabhängig von der Art der chronischen Erkrankung empfiehlt. Der Zugang zu einer Palliativversorgung wird zunehmend als internationales Menschenrecht anerkannt. Die alternde Bevölkerung und die zunehmende Prävalenz von PatientInnen mit multiplen chronischen Komorbiditäten stellen eine Herausforderung für bestehende Gesundheitssysteme dar.

Ziel des Universitätslehrganges (ULG) Master of Advanced Diseases ist es, ein evidenzbasiertes, wissenschaftsorientiertes Weiterbildungsangebot für ein multiprofessionelles Publikum zu ermöglichen. Nur durch entsprechend geschulte Expert:innen, die neben ihrer fachlichen Tätigkeit auch die klinischen sowie evidenzbasierten Grundsätze, und Diversity-kompetent Regeln einer Betreuung von fortgeschrittenen Erkrankungen beherrschen, wird es in Zukunft möglich sein, das Haupthindernis für einen besseren Zugang zu Palliative Care, nämlich den Mangel an ausgebildeten Fachkräften, zu überwinden.

Die Integration von End-of-life Care und Palliative Care stellt eine zentrale Herausforderung für moderne Gesundheitssysteme dar. Der ULG soll unter anderem fördern, dass vermehrt Ressourcen vorhanden sind, um bestehende Anforderungen zu erfüllen.

Der Universitätslehrgang verbindet Praxisnähe mit der Vermittlung von Lerninhalten gemäß international gültiger wissenschaftlicher Standards. Dies wird durch nationale und internationale Vortragende sowie durch ExpertInnen der Medizinischen Universität Wien ermöglicht.

#### § 2 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang "Master of Advanced Diseases " vermittelt eine vertiefte, wissenschaftlich und methodisch hochwertige, auf dauerhaftes Wissen ausgerichtete Bildung, welche die Absolvent:innen für eine Weiterqualifizierung und für eine Beschäftigung in beispielsweise folgenden Tätigkeitsbereichen befähigt und international konkurrenzfähig macht:

- Die Rolle von fortgeschrittenen Erkrankungen und deren Assessment im Kontext einer medizinischen Versorgung zu verstehen
- Grundlagen von Schmerztherapie und Symptommanagement anderer Symptome zu kennen
- Polypharmazie zu erkennen und Kenntnis in palliativer Pharmakologie und Deprescribing zu haben
- Wissenschaftliche Studien interpretieren und Forschungsmethoden anwenden zu können, Handlungskompetenz in evidenzbasierter Medizin zu haben
- Kenntnisse in Gesprächsführung und Kommunikation zu vertiefen, mit besonderem Augenmerk auf vulnerable oder marginalisierte Gruppen (wie bspw. hochbetagte, adipöse Personen oder jene mit psychiatrischen Erkrankungen)
- Unterschiedlichen Umgang mit Krankheit und Tod von Angehörigen verschiedener Religionen oder Kulturen kennenVertiefte Kenntnisse in psychosozialer und spiritueller Betreuung zu haben
- Vertiefte Kenntnis im Umgang mit ethischen, ökonomischen und juristischen Fragestellungen zu haben, in der Lage zu partizipativer Entscheidungsfindung sein
- Maßnahmen zur Stärkung von Teamwork, Zusammenarbeit, Selbstreflexion und Self-Care anzuwenden
- An- und Zugehörige als Teil der Patient:innenbetreuung wahrzunehmen, multiprofessionelles Arbeiten und holistische Wahrnehmung von PatientInnenbedürfnissen umzusetzen

Der erfolgreiche Abschluss vermittelt den Absolvent:innen das notwendige Wissen, um in Kenntnis und Behandlung von fortgeschrittenen Erkrankungen auf internationalem Niveau kompetitiv tätig zu sein und gewährleistet die Kenntnis von einschlägigen nationalen und internationalen Leitlinien, Standards und Regulatorien der End-of-life Care und Palliative Care.

Zusätzlich erwerben Absolvent:innen neben dem fachspezifischen Wissen auch Kenntnisse über Gesprächsführung in speziellen Situationen wie End-of-life Gesprächen, An- und Zugehörigengesprächen, Kommunikations- und Deeskalationstraining, Selbstreflexion, Self-Care, Psychohygiene, Intervention und Supervision, Burnout-Prävention, Teambuilding und Teamwork.

Die Absolvent:innen werden geschult, Vorurteile und Missverständnisse der breiten Öffentlichkeit gegenüber End-of-life Care und Palliative Care zu erkennen, um durch die Vermittlung und Kommunikation von Wissensinhalten das Vertrauen der Öffentlichkeit in Autonomie am Lebensende stärken zu können.

### § 3 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester und hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten. Davon sind 100 ECTS-Punkte für die Pflichtlehrveranstaltungen in den Modulen, 3 ECTS-Punkte für die Modulprüfungen I-III (je 1 ECTS-Punkt pro Prüfung), 1 ECTS-Punkte für die Verteidigung der Masterarbeit/Masterprüfung“ und 1 ECTS-Punkte für die kommissionelle Abschlussprüfung sowie 15 ECTS Punkte für die schriftliche Masterarbeit vorgesehen.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt 6 Semester, das entspricht der vorgesehenen Studienzeit zuzüglich 2 Semestern. Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang.
- (3) Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (z.B. E-Learning) angeboten werden.

- (4) Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und bedarfsweise in englischer Sprache abgehalten.

## § 4 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:
    - a) ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 300 ECTS oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (abgeschlossenes Studium) in einer der folgenden Disziplinen:
      - Humanmedizin
      - Jura/Rechtswissenschaften
      - Pharmazie
      - Psychologie
    - b) *oder* ein abgeschlossenes Studium im Ausmaß von mindestens 180 ECTS (oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen tertiären Bildungseinrichtung (abgeschlossenes Studium) in einer der folgenden Disziplinen:
      - Jura/Rechtswissenschaften
      - Pflegewissenschaft
      - Psychologie
      - Soziale Arbeit
    - c) und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:
      - Palliativ- und Hospizpflege
      - Pflege in der integrierten Versorgung
      - Diätologie
      - Ergotherapie
      - Physiotherapie
      - Psychologie
      - Psychotherapie
      - Seelsorge
      - SozialarbeitAls „einschlägig“ werden berufliche Tätigkeiten verstanden, bei denen entweder psychosoziale und/oder medizinische Orientierung im Vordergrund steht.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen zugelassen werden, welche die unter Abs. 1 lit a bis c genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, jedoch auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation und die allgemeine Universitätsreife verfügen; hierfür sind folgende Voraussetzungen in geeigneter Form nachzuweisen:
  - Das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife iSd § 64 UG und
  - mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- Palliativ- und Hospizpflege
- Pflege in der integrierten Versorgung
- Diätologie
- Ergotherapie
- Physiotherapie
- Psychologie
- Psychotherapie
- Seelsorge
- Sozialarbeit

Als „einschlägig“ werden berufliche Tätigkeiten verstanden, bei denen eine entweder psychosoziale und/oder medizinische Orientierung im Vordergrund steht.

- (3) Die StudienwerberInnen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsführung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache der Studienbewerber:innen handelt.

Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsführung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache der Studienbewerber:innen handelt.

- (4) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (6) Die wissenschaftliche Lehrgangsführung überprüft die Eignung der Bewerber:innen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und allenfalls einem persönlichen Gespräch.
- (7) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Die wissenschaftliche Lehrgangsführung legt die maximale Zahl der Teilnehmer:innen pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Budgetplans der zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (8) Ausnahmefälle für die Zulassung nach dem Beginn des Universitätslehrgangs können nur von der:dem Curriculumdirektor:in nach Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsführung genehmigt werden, sofern die Absolvierung äquivalenter Lehr- und Lerninhalte nachgewiesen werden kann.
- (9) Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die TeilnehmerInnen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der:des Lehrgangsteilnehmer:innen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsführung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber:innen.

## § 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Alle Bewerber:innen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Aufnahmeverfahren erfolgreich zu absolvieren. Für dieses Aufnahmeverfahren werden die schriftlichen Bewerbungsunterlagen herangezogen und ein persönliches Aufnahmegespräch (entweder persönlich oder mittels Telefon-/Videokonferenz etc.) durchgeführt.
  - a. Der schriftlichen Bewerbung sind Unterlagen gemäß §5 beizulegen.
  - b. Im persönlichen Aufnahmegespräch („Interview“) werden Motivation und Zielsetzung der Bewerber:innen sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt.
- (2) Die wissenschaftliche Lehrgangsführung prüft die eingereichten Unterlagen, führt ein persönliches Aufnahmegespräch durch und erarbeitet für das Rektorat einen Vorschlag für die Zulassung.

## Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

### § 6 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang setzt sich wie folgt zusammen:

#### Pflichtlehrveranstaltungen (LV)

	LV-Typ <sup>1</sup>	akadem. Stunden (aS) <sup>2</sup>	Selbststudium <sup>3</sup>	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
<b>Modul 1 – Linderung von belastenden Symptomen</b>		<b>48</b>	<b>89</b>	<b>5</b>	
Einführung in fortgeschrittener Erkrankungen verschiedener Disziplinen	VS	32	51	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Good Clinical Practice	SE	16	38	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Im ersten Modul werden die Grundlagen des Assessments und der symptomorientierten Behandlung von fortgeschrittenen Erkrankungen anhand einer evidenzbasierten best clinical practice vermittelt. Fallbeispiele dienen zur Konkretisierung und praxisorientierten Vermittlung der Inhalte. Ein Schwerpunkt liegt auf aktuellen Leitlinien und Standards in Bezug auf End-of-life Care und Palliative Care.

<sup>1</sup> VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare | WA = Wissenschaftliches Arbeiten

*Kombinierte Lehrveranstaltungen:* VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | VB = Vorlesung mit praktischen Übungen | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

<sup>2</sup> Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten. Soweit Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS) angegeben sind: Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

<sup>3</sup> Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-)Stunden (60 Minuten).

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
<b>Modul 2 – Multiprofessionelle Sicht auf fortgeschrittene Erkrankungen</b>		<b>88</b>	<b>184</b>	<b>10</b>	
<i>Do's and don't's</i> am Lebensende	SK	42	93	5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Multiprofessionelles Behandlungskonzept	VU	46	91	5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Im Rahmen dieses Moduls werden die Grundlagen einer multiprofessionellen Betreuung von fortgeschrittenen Erkrankungen vermittelt. Ein Schwerpunkt liegt auf der Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen (palliative Pharmakologie, Polypharmazie, Deprescribing, Gender Medicine und Diversity in der Medizin), um Patient:innen umfassend unter Berücksichtigung physischer, psychosozialer sowie spiritueller Aspekte betreuen zu können. Die Teilnehmer:innen sollen einen Fall nach dem Motto „Diese:r Patient:in werde ich nie vergessen!“ vorstellen und diskutieren. Weiter soll im Rahmen einer Gruppenarbeit eine Standard Operating Procedure (SOP) für die eigene Institution ausgearbeitet werden.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
<b>Modul 3 – Wissenschaftliches Arbeiten</b>		<b>108</b>	<b>244</b>	<b>13</b>	
Wissenschaftliche Grundlagen	VU	40	95	5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Qualitative und quantitative Forschung	VS	28	54	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
End-of life Research	VU	40	95	5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Das Modul beinhaltet schrittweise Anleitungen zur effizienten Erstellung einer Masterarbeit von hoher Qualität. Richtlinien, die von den Teilnehmer:innen eingehalten werden sollen, werden präsentiert und deren Anwendung wird mit besonderem Bezug auf die zu verfassende Masterarbeit vorgestellt. Ziel des Moduls ist es, den Teilnehmer:innen Kenntnisse über das selbstständige Verfassen eines Abstracts sowie eines kurzen Studienprotokolls sowie einer Studienteilnehmer:innen-Information, die einer Ethik-Kommission (sowie im Falle einer AMG-Studie der Behörde) vorgelegt werden müssen, zu vermitteln. Zusätzlich sollen Kenntnisse vermittelt werden, wie wissenschaftliche Publikationen nach den Regeln einer *good scientific practice* erstellt werden.



	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
<b>Modul 4 – Praxisblock I Kommunikationsfertigkeiten</b>		<b>138</b>	<b>372</b>	<b>19</b>	
Gesprächsführung und Kommunikationstraining	SK	36	73	4	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Deeskalationstraining	PU	47	90	5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Selbstreflexion, Self-Care	VU	45	91	5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Burnout-Prävention, Teambuilding und Teamwork	SE	10	118	5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Im Zuge dieses Moduls soll der Schwerpunkt auf das Vermitteln kommunikativer Fertigkeiten mit verschiedenen Personengruppen (auch marginalisierte oder vulnerable Personen) gelegt werden, die für eine qualitativ hochwertige Patient:innenbetreuung sowie eine multiprofessionelle Zusammenarbeit erforderlich sind. Einen weiteren Schwerpunkt stellen die Selbstreflexion und das Teambuilding dar.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
<b>Modul 5 – Juristische, ethische und ökonomische Fragen</b>		<b>18</b>	<b>188</b>	<b>8</b>	
Rechtsgrundlagen in Österreich und in der EU	VU	6	46	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Advance Care Planning	SE	6	71	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Ethik und partizipative Entscheidungsfindung	SE	6	71	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Ziel dieses Moduls ist es, die gängigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu vermitteln. Zudem sollen die Grundpfeiler ethischen Handelns in der Klinik sowie als Hilfe bei der Entscheidungsfindung im palliativen Bereich vorgestellt und Einsatzbereiche im klinischen Bereich erklärt werden.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
<b>Modul 6 – Selbststudium und Evidence based End-of-life Care</b>		95	665	35	
Einsatz neuer Medien	WA		190	10	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Selbststudium	WA		380	15	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Didaktische Kompetenz	SE	95	95	10	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Ziel dieses Moduls ist es, durch Selbststudium sowie Aufbereitung wesentlicher evidenzbasierter Inhalte eine individuelle Vertiefung und Wiederholung notwendiger, bereits absolvierter Kompetenzen zu erfahren. Der Erwerb didaktischer Kompetenzen sowie der Einsatz neuer Medien und Techniken im Rahmen einer Präsentation soll dazu dienen, Wissen möglichst gut verständlich und präzise aufbereiten und vermitteln zu können.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
<b>Modul 7 – Praxisblock II Fokus Masterarbeit</b>		80	190	10	
Präsentation der geplanten Masterarbeit	VU	40	95	5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Diskussion und Feedback zum wissenschaftlichen Inhalt der Masterarbeit	VU	40	95	5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Ziel dieses Moduls ist es, die eigene wissenschaftliche Masterarbeit sowie deren Konzept vorzustellen. Durch Feedback soll eine individuelle Betreuung der Studierenden während des ULG durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung bzw. die Tutor:innen gewährleistet werden. Fokus des Moduls ist eine kontinuierliche und Feedback-unterstützte Erarbeitung und Ausreifung der Masterarbeit. Dazu dient die Präsentation und Diskussion des Projektplans sowie eine Evaluierung des Arbeitsfortschritts der Teilnehmenden.

	<b>akadem. Stunden (aS)</b>	<b>ECTS</b>
Module 1-7	620	100
Modulprüfung I-III	-	3
schriftliche Masterarbeit	-	15
Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“)	-	1
Kommissionelle Abschlussprüfung	-	1
<b>GESAMT</b>		<b>120</b>

## § 7 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Auf Antrag der:des Lehrgangsteilnehmenden entscheidet die Curriculumdirektorin/der Curriculumsdirektor über die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden (Verbot der Doppelerkennung).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden (Verbot der Doppelverwendung).

## § 8 Masterarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist eine schriftliche Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Die Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit setzt die Absolvierung der Modulprüfungen I-III und Lehrveranstaltungen der Module 1-7 voraus.
- (3) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Lehrgangsteilnehmerin/den Lehrgangsteilnehmer die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (4) Die Masterarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Lehrgangsteilnehmer:innen anzufertigen. Partner:innen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen LehrgangsteilnehmerInnen gesondert beurteilbar sind.
- (5) Die Erstellung der schriftlichen Masterarbeit wird von einer:einem Betreuer:in begleitet und bewertet. Die Lehrgangsteilnehmer:innen haben nach Maßgabe der verfügbaren BetreuerInnen ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der betreuenden Person. Die Betreuer:innen müssen die Kriterien analog zu den Betreuer:innen für die Diplomarbeiten an der Medizinischen Universität Wien erfüllen.
- (6) Als Thema der Masterarbeit ist von den Lehrgangsteilnehmenden aus dem Bereich des Universitätslehrgangs frei wählbar und muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil stehen. Das Thema der Masterarbeit ist im Einvernehmen mit der Betreuer:in festzulegen und muss von der

wissenschaftlichen Lehrgangsleitung genehmigt werden. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

- (7) Die Masterarbeit umfasst die schriftliche Ausarbeitung eines kurzen Studienprotokolls für eine klinische Studie sowie das Verfassen einer Masterarbeit, die realistisch im Forschungsumfeld der Teilnehmer:innen durchführbar ist und einen Bezug zu fortgeschrittenen Erkrankungen/End-of-life Care/Palliative Care hat sowie gegebenenfalls eine dazugehörige Studienteilnehmer:innen-Information. Die Forschungsfrage der Masterarbeit kann mittels qualitativer oder quantitativer Methoden sowie mittels mixed methods erarbeitet werden.
- (8) Die betreuende Person (thesis supervisor) hat ein schriftliches Gutachten zur schriftlichen Ausarbeitung des Studienprotokolls zu erstellen. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die Lehrgangsleitung auf Vorschlag der Betreuenden.
- (9) Als gleichwertiger Nachweis für die Masterarbeit kann eine von einem „peer-reviewed“ Top- bzw. Standardjournal zur Publikation akzeptierte oder bereits publizierte wissenschaftliche Originalarbeit vorgelegt werden, die im Rahmen der Teilnahme am Universitätslehrgang abgefasst und mit der Lehrgangsleitung und gegebenenfalls kooperierenden Institutionen konzipiert und durchgeführt wurde. Die:der Lehrgangsteilnehmer:in muss Erstautor:in der Arbeit sein und diese in englischer Sprache abgefasst sein. Zusätzlich muss die Publikation für die erfolgreiche Anerkennung als Ersatzleistung für die Masterarbeit ein Thema des Universitätslehrgangs behandeln und als eigene Arbeit mit Einleitung, Zielsetzung, Publikation und Diskussion ausgearbeitet werden. Über die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Arbeit entscheidet die wissenschaftliche Leitung.
- (10) Für die Ausarbeitung der Masterarbeit gelten die Richtlinien zur Abfassung Masterarbeit in Universitätslehrgängen bzw. der Leitfaden für das Erstellen von Hochschulschriften an der MedUni Wien.
- (11) Wird die Masterarbeit von der:dem Betreuer:in negativ beurteilt, findet § 17a Abs. 12 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien Anwendung.

## § 9 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten darf 10 % der vorgesehenen Präsenzzeiten des gesamten Lehrgangs nicht überschreiten.
- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von *mehr* als 10 %, (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen), in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung eines oder mehrerer Module (der Lehrveranstaltungen) entscheidet der/die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in.
- (3) Themenspezifische Fachkongresse können bis zu einem Umfang von 1 ECTS als Ersatzleistung angerechnet werden. Eine vorherige Absprache mit und Zusage der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung ist erforderlich.

## § 10 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungen bzw. Studienleistung im Universitätslehrgang bestehen aus:

- Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern, die das Ziel haben, festzustellen, ob die LehrgangsteilnehmerInnen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben
  - Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi): „prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung“
  - positive Absolvierung der Module 1-7 bzw. die positive Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen sowie der Modulprüfungen I-III mit quantifizierbarer Leistung durch schriftliche/mündliche Mitarbeit, Hausarbeit und/oder Präsentation.
- Schriftliche Masterarbeit/schriftliche Abschlussarbeit und Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“)]
- Kommissionelle Abschlussprüfung mit schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil

(2) Die Beurteilung bei **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi)** erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden (z.B. Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc.), laufender Beobachtung und Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.

Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:

- a. **Übungen (UE):** Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
- b. **Praktika (PR):** Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Der Unterricht dieser Lehr-/Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika haben immanenten Prüfungscharakter und dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
- c. **Seminare (SE):** Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbstständig erarbeiten vertiefen und diskutieren. Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen und auch Haltungen dar, wobei durch interaktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen selbstständig zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und dient zusätzlich auch Haltungen zu reflektieren.
- d. Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VS“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Seminar“ (siehe oben), der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VU“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Übung“, der kombinierte Lehrveranstaltungstyp PU die Lehrveranstaltungstypen

„Praktikum“ und „Übung“, der kombinierte Lehrveranstaltungstyp SK die Lehrveranstaltungstyp "Seminar" und "Praktikum" und der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „SU“ die Lehrveranstaltungstypen „Seminar“ und „Übung“. Die Elemente sind integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.

Aus dem Lehrveranstaltungstyp „Vorlesung“ fließen Elemente in den Lehrveranstaltungstyp VS und VU ein: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung bei einer Vorlesung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Diese abschließende Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.

- (3) **Kombinierte Modulprüfungen:** Die Überprüfung der Erreichung der Studienziele der Module I bis III erfolgt durch die jeweils angeführten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen durch eine schriftliche Modulprüfung („Kombinierte Modulprüfung“). Die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung setzt die positive Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des Moduls voraus.

Modulprüfung I: Modul 1 + 2

Modulprüfung II: Modul 3 + 4

Modulprüfung III: Modul 5 + 6

Die Modulprüfungen sind Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs am Ende eines Semesters und werden als abschließende schriftliche Prüfung durchgeführt. Die Teilnehmer:innen sind vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise über die Prüfungsmethode zu informieren.

Auf die Modulprüfungen sind die Bestimmungen für Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 14 Abs. 3 Z 1) des II. Abschnitts der Satzung sinngemäß anzuwenden.

- (4) Prüfer:in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel diejenige:derjenige Lehrbeauftragte, deren:dessen Lehrveranstaltung die:der Studierende belegt hat. Rechtzeitig vor Beginn des Moduls ist den Studierenden bekannt zu geben, welche:r Prüfer:in für die Durchführung der Modulprüfung verantwortlich ist.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfer:innen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation o.ä. durchgeführt. Studienleistungen können auch über E-Learning (z.B. Moodle) abgefragt werden.
- (6) Die LeiterInnen einer Lehrveranstaltung haben rechtzeitig vor Beginn die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (7) Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“): Die schriftliche Masterarbeit ist im Rahmen einer mündlichen öffentlichen Prüfung („Masterprüfung“) vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Masterprüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird, sind die:
- Teilnahme an allen Modulen des Universitätslehrgangs
  - Positive Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen

- Positive Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit.
- (8) Am Ende des Universitätslehrgangs, d.h. nach positiver Absolvierung der Module 1-7 bzw. positiver Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen sowie nach positiver Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit/schriftlichen Abschlussarbeit und positiv absolvierter Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“), ist eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission vorgesehen, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird und folgende Inhalte umfasst:
- Fachgespräch
  - Demonstration eines Forschungsdesigns mit nachfolgender Umsetzung
  - Überprüfung der Kenntnisse der Fachliteratur
  - Kenntnis der theoretischen und praktischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur
- (9) Die Prüfungskommissionen im Universitätslehrgang sind durch die:den Curriculumdirektor:in auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung gemäß § 19 des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge zu bilden.
- (10) Sind Prüfungskandidat:innen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig und nachweislich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (11) Das Prüfungsverfahren und die Benotungsformen richten sich nach den §§ 72ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien. Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten

## § 11 Abschluss und akademischer Grad

- (1) Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die schriftliche Masterarbeit/schriftliche Abschlussarbeit gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und der akademische Grad Master of Science (Continuing Education)“ – abgekürzt „MSc (CE)“ gemäß § 56 Abs 2 iVm § 87 Abs 2 UG von der Medizinischen Universität Wien bescheidmäßig verliehen.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen, sowie die ECTS-Punkte auszuweisen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden der Titel sowie die Benotung der schriftlichen Masterarbeit/schriftlichen Abschlussarbeit.

## Teil III: Organisation

Siehe Curriculum-Organisationsplan für ULG. Im Curriculum sind die für den Universitätslehrgang spezifischen/konkretisierenden Inhalte mitaufzunehmen, wie z.B. der Wissenschaftliche Beirat, wenn dieser – fakultativ – eingerichtet werden soll.

### § 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung wird für den Universitätslehrgang ein wissenschaftlicher Beirat gemäß §§ 16ff des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge eingerichtet.
- (2) Der Beirat muss mindestens drei Mitglieder umfassen und sollte die Anzahl von fünf Mitgliedern nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Der Beirat hat eine ungerade Anzahl an Beiratsmitgliedern aufzuweisen. Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können einschlägig fachlich und beruflich ausgewiesene Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag von der:dem Curriculumdirektor:in. Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - a) Ein:e Vertreter:in der MedUni Wien mit praktischer und wissenschaftlicher Erfahrung in End-of-life Care unter der Berücksichtigung der Prinzipien von Palliative Care; diese:r wird von der jeweiligen Lehrgangsleitung nominiert und ist gleichzeitig Vorsitzende:r. Die Lehrgangsleitung ist von dieser Funktion ausgeschlossen
  - b) Ein:e Vertreter:in mit psychosozialer Expertise, diese:dieser wird von der Lehrgangsleitung nominiert.
  - c) Bis zu vier weitere Expert:innen mit praktischer Erfahrung in der Behandlung von fortgeschrittenen Erkrankungen/End-of-life Care/Palliative Care im universitären und/oder kommerziellen Bereich.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Die Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Maria Sibilía